

2163/AB XXI.GP  
Eingelangt am:17.05.2001

BUNDESMINISTER für VERKEHR, INNOVATION  
UND TECHNOLOGIE

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2174/J - NR/2001 betreffend den Bericht über einen Kontrollbesuch des Lebensmittel - und Veterinärarnstes in Österreich vom 19. bis 23. Juni 2000 (Bezugsnr. GD(SANCO) 1099/2000) - Tiertransporte die die Abgeordneten Parfuss und Genossinnen am 20. März 2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Fragen 1, 2 und 5:**

Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um die im Bericht erwähnten Mängel zu beheben? Wenn Sie bis heute keine gesetzt haben, warum nicht?

Wann wird die RL 91/628/EWG in Österreich EU - konform umgesetzt werden?

Existieren dementsprechende Übergangsregelungen?

Was werden Sie unternehmen um die praktische Umsetzung und den Vollzug (Transportdauer, ...) der RL 91/628 zu garantieren?

**Antwort:**

Der Besuch der Kommission bezog sich in erster Linie auf die Kontrolle der Einhaltung der Normen für den Tierschutz im Bereich der Kälber - und Schweinehaltung. Die festgestellten Mängel im Bereich der Kälber - und Schweinehaltung sowie des Aufenthaltsortes fallen nicht in meine Zuständigkeit, sondern in die des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. in die des Bundesministers für Justiz. Soweit von der Kommission anlässlich des Kontrollbesuchs Mängel im Bereich der Tiertransporte festgestellt wurden, handelte es sich um Kritik, die durch Änderungen des Tiertransportgesetzes - Straße sowie einiger Verordnungen behoben sein sollte.

Derzeit werden in meinem Ressort die erforderlichen Änderungen des Tiertransportgesetzes - Straße bzw. der entsprechenden Verordnungen ausgearbeitet; eine Regierungsvorlage wird im Laufe des Jahres vorgelegt werden.

Obergangsbestimmungen bestehen naturgemäß nicht da eine stufenweise Umsetzung von EU - Richtlinien nicht vorgesehen ist.

**Frage 3:**

Werden Sie den Empfehlungen der Kommission nachkommen? Werden Sie insbesondere die Möglichkeit schaffen, den Artikel 5 b der RL 91/628/EWG durchzusetzen? In welcher Form und wann?

**Antwort:**

Die einzige mein Ressort betreffende Empfehlung der Kommission geht dahin, die Richtlinie rasch in nationales Recht umzusetzen; diesbezüglich darf ich auf meine Antwort zu den Fragen 2 und 5 verweisen. Ein Artikel 5 b ist in der Richtlinie 91/628/EWG nicht enthalten, die diesbezügliche Empfehlung der Kommission ist daher unklar. Sofern damit die Bestimmungen über den Transportplan in Art. 5 A Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie gemeint sein sollten<sup>1</sup> so werden diese im Rahmen der Umsetzung ebenfalls berücksichtigt.

**Frage 4:**

Was werden Sie unternehmen um die Rechtsunsicherheit bezüglich der Interpretation der RL 91/628/EWG zu beseitigen?

**Antwort:**

Ich gehe davon aus, dass sich die in dieser Frage angesprochene "Rechtsunsicherheit" auf die im Vorwort Ihrer Anfrage genannten Unsicherheiten hinsichtlich der Richtlinienbestimmungen über die Dauer von Transporten, die außerhalb der Gemeinschaft begonnen haben, bezieht. Die diesbezügliche Rechtsansicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entspricht auch der von meinem Ressort schon immer vertretenen Ansicht: die Transportzeit ist ab dem Beginn des Transports zu berechnen, unabhängig vom Ort des Verladens. Jede andere Auslegung der Richtlinie wäre sinnwidrig.

**Frage 6:**

Sind weitere Aufenthaltsorte für Tiertransporte in Österreich geplant?

Wenn ja, a) wann und wo werden diese gebaut werden?

b) Wie viel werden diese/r zusätzliche Aufenthaltsort/e kosten und ist dies budgetär bedeckt?

Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Die Errichtung von Aufenthaltsorten ist keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, sondern obliegt der Wirtschaft. Es besteht keine Möglichkeit, die Errichtung von Aufenthaltsorten zu erzwingen.

**Frage 7:**

Wurden die Mängel am Aufenthaltsort bereits behoben? Falls nein, warum nicht?

**Antwort:**

Die Ausstattung und Beschaffenheit von Aufenthaltsorten ist in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans geregelt Aufenthaltsorte müssen nach diesen Bestimmungen als solche zugelassen werden. Zuständig hierfür ist allerdings der Bundesminister für Justiz.

**Frage 8:**

Werden Sie sich auf EU - Ebene für die Abschaffung der Subvention von Lebendtiertransporten einsetzen?  
Wenn ja, gibt es dazu bereits innerösterreichische Verhandlungen mit Ihren Regierungsgliedern?  
Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Fragen landwirtschaftlicher Subventionen werden auf der Ebene der Gemeinschaft im Rahmen des Agrarministerrates beschlossen. Den Verkehrsministern werden derartige Regelungen in der Regel nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Frage 9:**

Ist Ihnen bekannt, ob gegen Österreich Vertragsverletzungsverhandlungen wegen mangelhafter Umsetzungen der RL 91/628/EWG eingeleitet werden?

**Antwort:**

Nach der zuletzt von der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften übermittelten Liste der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ist kein Verfahren wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie 91/628/EWG anhängig.